

Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für
behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach
§ 42b Absatz 2 SGB XII

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 findet auch der neue Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII Anwendung. **Zweck der Vorschrift** ist es, den Lebensunterhaltsbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der bislang der Eingliederungshilfe zugeordnet und deshalb auch von dieser finanziert wurde, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen. Da in der Zusammensetzung und damit auch die Höhe der Regelbedarfe lediglich die im Haushaltskontext anfallenden und nicht die auf die Zubereitung von Speisen anfallenden Verbrauchsausgaben enthalten sind (sogenannter Wareneinsatz), wurde für die darüber hinaus gehenden Aufwendungen ein pauschalierter Mehrbedarf geregelt (vgl. BT-Drs. 18/9522, Seite 201, 327). Damit dient der Mehrbedarf neben der Abgeltung des Wareneinsatzes bei auswärtiger Verpflegung auch der Deckung von Aufwendungen, die durch die Zubereitung und Bereitstellung von gemeinschaftlichem Mittagessen außerhalb des persönlichen Wohnumfeldes entstehen. Eine zusätzliche Kostentragung des Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz für Kosten des Mittagessens ist nach der Streichung des zunächst im BTHG vorgesehenen Eigenanteils mit dem Starke-Familien-Gesetz ausgeschlossen. Können aus dem Mehrbedarf nicht alle über den Warenwert hinausgehenden Kosten für die Zubereitung und Bereitstellung, (z.B. Sach-, Personal- und Investitionskosten) gedeckt werden, kann¹ der ungedeckte Teilbetrag von der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 4 SGB IX als Fachleistung übernommen werden. (vgl. a.a.O., Seite 201, 285, 327).

1. Anwendungsbereich

Der Mehrbedarf wird für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer WfbM, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote anerkannt.

¹ Die Entscheidung nach § 113 Absatz 4 SGB IX ist eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen. Ein Anspruch nach § 113 Absatz 4 SGB IX besteht jedoch nur, soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. schriftliche Vereinbarung zwischen Träger des Leistungserbringers und Träger der Eingliederungshilfe) vorliegen.

a. Gemeinschaftliches Mittagessen

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist ein Mittagsangebot, das in der Verantwortung einer WfbM bzw. eines anderen Leistungsanbieters oder im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Maßnahmen gemeinschaftlich bereitgestellt und eingenommen wird.

Ob ein gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen einer vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahme oder innerhalb des häuslichen Wohnumfelds bereitgestellt und gemeinschaftlich eingenommen wird, ist danach zu beurteilen, inwiefern die Zubereitung, Bereitstellung und gemeinschaftliche Einnahme des Mittagessens mit der entsprechenden Durchführung in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX vergleichbar ist.

Umfasst sind demnach Maßnahmen, die unter dem „verlängerten Dach“ der Werkstatt durchgeführt werden sowie Maßnahmen außerhalb einer Werkstatt, beispielsweise in besonderen Tagesförderstätten. Um vergleichbar mit WfbM und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX zu sein, muss eine andere tagesstrukturierende Maßnahme regelmäßig klar vom Wohnen und allein hierauf bezogenen Unterstützungsmaßnahmen abgegrenzt sein. Tagesstrukturierende Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer (vergleichbar der Arbeitszeit in WfbM) und den umfassten Wochentagen (von Montag bis Freitag) mit einer (zumindest in Teilzeit ausgeübten) Beschäftigung in Werkstätten vergleichbar sein.

Soweit tagesstrukturierende Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Wohnumfeld stattfinden, dürfen sich diese nicht auf das gemeinschaftliche Mittagessen oder diesem untergeordnete Maßnahmen (z.B. Assistenzleistungen) begrenzen. Vielmehr muss das gemeinschaftliche Mittagessen - ebenso wie bei der Beschäftigung in WfbM - zur Sicherung des jeweiligen Maßnahmeerfolges erforderlich sein und sich insofern von einer allen Bewohnern (in der besonderen Wohnform) angebotenen Mittagsverpflegung unterscheiden. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Inhalte der jeweiligen tagesstrukturierenden Maßnahme.

Innerhalb der besonderen Wohnform bereitgestellte gemeinschaftliche Mittagessen führen nur unter den vorgenannten Voraussetzungen zur Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 Nummer 3 SGB XII.

b. Mehraufwendungen

Voraussetzung für den Mehrbedarf ist, dass den Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens (Mehr-) Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen entstehen. Hierfür wird es vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten und der WfbM, dem Anbieter der tagesstrukturierenden Maßnahme oder dem Anbieter des Mittagessens bedürfen, aufgrund derer die Leistungsberechtigten für die Bereitstellung des Mittagessens gegenüber einem Dritten zur Zahlung verpflichtet sind. Dem stehen andere Vereinbarungen mit der WfbM oder dem Anbieter der tagesstrukturierenden Maßnahme gleich, in denen sich Leistungsberechtigte für die entgeltliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Rahmen der jeweiligen Maßnahme entscheiden.

(Mehr-) Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entstehen deshalb nur unter der Voraussetzung, dass dafür eine gesonderte Abrechnung im Sinne von § 42b Absatz 2 SGB XII gegenüber den Leistungsberechtigten und damit nicht für eine in der Unterkunft bereitgestellte Mittagsverpflegung erfolgt. Entsprechende Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Voraussetzung für den Mehrbedarf können sich daher nicht ergeben aus Verträgen

- mit Leistungserbringern über die häusliche Ernährung,
- mit Leistungsanbietern über die Unterbringung in der besonderen Wohnform, die weitere Leistungen zur dort bereitzustellenden Verpflegung beinhalten.

Da der Gesetzgeber mit § 42b Absatz 2 SGB XII ausweislich der Begründung sowie der finanziellen Schätzungen keinen gesonderten Mehrbedarf für alle Menschen mit Behinderungen zur Deckung von Mehraufwendungen für jede Art von gemeinschaftlichem Mittagessen geregelt hat (vgl. BT-Drs. 18/9522, Seite 213, 327), müssen die (Mehr-) Aufwendungen darin begründet sein, dass ein gemeinschaftliches Mittagessen zusätzlich zu den im häuslichen Wohnumfeld erbrachten Leistungen zur Verfügung gestellt und in Anspruch genommen wird.

Keine durch einen Mehrbedarf abzudeckenden Aufwendungen liegen demnach bei den Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessensangebot vor, dass für alle Bewohner in einer gemeinsamen Unterkunft bereitgestellt wird.

Auch insoweit kommt es für die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen insbesondere bei Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform entscheidend darauf an, dass eine klare Abgrenzung zwischen häuslicher

Bereitstellung des gemeinschaftlichen Mittagessens sowie der Bereitstellung eines gemeinschaftlichen Mittagessens im Rahmen dieser Maßnahme möglich ist.

2. Anspruchsumfang

Entstehen durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (Mehr-) Aufwendungen, so ist nach § 42b Absatz 2 Satz 2 SGB XII für jeden Arbeitstag ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bemisst, als Mehrbedarf anzuerkennen. Dies sind voraussichtlich² im Jahr 2020 **3,40 Euro je Arbeitstag**.

Dem Arbeitstag stehen im Folgenden auch Tage gleich, an denen im Rahmen tagesstrukturierender Angebote ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und der Leistungsberechtigte sowohl an der tagesstrukturierenden Maßnahme als auch am dabei angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.

Nehmen Leistungsberechtigte das bereitgestellte gemeinschaftliche Mittagessen grundsätzlich nicht in Anspruch, entstehen bereits keine Mehraufwendungen, die Voraussetzung zur Anerkennung des Mehrbedarfs sind. Nehmen Leistungsberechtigte an Arbeitstagen (etwa wegen Teilzeit) regelmäßig nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teil, entstehen ihnen an diesen Arbeitstagen ebenfalls keine Mehraufwendungen, die pauschaliert als Mehrbedarf anzuerkennen wären.

Der Anspruch der leistungsberechtigten Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt, besteht in Höhe von 3,40 Euro für jeden Tag, an dem sie (tatsächlich) arbeitet³.

3. Pauschalierte Bewilligung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der monatlich anzuerkennende und nach der Zahl der Arbeitstage mit Mehraufwendungen zu bemessende Mehrbedarf in seiner monatlichen Höhe erheblich schwankt - während in einigen Monaten (wegen Feiertagen, Krankheit und Urlaub / Betriebsferien) überhaupt kein Mehrbedarf anzuerkennen ist, wird er in anderen Monaten (bei 23 Arbeitstagen) bis zu 78,20 Euro betragen. Da eine jeden Monat abweichende Bewilligung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, kann im Rahmen der prognostischen Bewilligung eine pauschalierte Anzahl der Ar-

² s. Entwurf der elften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung; BR-Drs. 427/19

³ Die in § 42b Absatz 2 Satz 4 SGB XII (i.d.F. des Gesetzes vom 23. Dezember 2016) enthaltene Formulierung, wonach für die Ermittlung des Mehrbedarfs fünf Arbeitstage pro Woche und 220 Arbeitstage pro Jahr zugrunde zu legen sind, entfällt mit Inkrafttreten des Art. 7 des Starke-Familien-Gesetzes vom 29. April 2019 ersatzlos.

beitstage zu Grunde gelegt werden. Pauschalierte Bewilligungen werden nur bei wesentlichen Änderungen (s. u. unter 4b) oder auf Antrag des Leistungsberechtigten (s. u. unter 5) durchbrochen.

Im Einzelnen:

Da zur Berechnung des Mehrbedarfs ausgehend vom Gesetzeswortlaut⁴ und der Gesetzesbegründung⁵ die Zahl der Arbeitstage maßgeblich ist, ist für jeden Monat des Bewilligungszeitraums die zu erwartende Anzahl der Arbeitstage zugrunde zu legen.

Im Interesse einer verwaltungsschonenden, für die Leistungsberechtigten transparenten und nachvollziehbaren bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis bestehen unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung keine Bedenken dagegen, der prognostischen Ermittlung der zu berücksichtigenden Arbeitstage folgende Werte zugrunde zu legen:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche⁶: 19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche: 15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche: 11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche: 8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche: 4 Arbeitstage pro Monat

Daraus ergäben sich für die prognostische Feststellung folgende gleichbleibende Monatswerte (Stand 2019):

Regelmäßige Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfs
5-Tage-Arbeitswoche	64,60 Euro
4-Tage-Arbeitswoche	51,00 Euro
3-Tage-Arbeitswoche	37,40 Euro
2-Tage-Arbeitswoche	27,20 Euro
1- Tag-Arbeitswoche	13,60 Euro

Soweit zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung bereits feststeht, dass in einem Kalendermonat an einer bestimmten Anzahl von Tagen wegen Krankheit (z.B. bei bereits vorliegender Krankschreibung oder feststehenden Krankenhausaufenthalts) oder Abwesenheit

⁴ „Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel ...“ (§ 42 Absatz 2 Satz 3 SGB XII i.d.F. d. G. vom 29. April 2019)

⁵ Der Gesetzgeber geht in der Begründung davon aus, dass „sich die Höhe des monatlichen Mehrbedarfs nach der Anzahl der eingenommenen Mittagessen und damit nach der Anzahl der Arbeitstage ergibt“ (BT-Drs. 19/8613, S. 29)

⁶ Angenommen, an jedem Arbeitstag wird ein gemeinschaftliches Mittagessen zur Verfügung gestellt und die leistungsberechtigte Person möchte hieran grundsätzlich teilnehmen. Anderenfalls reduziert sich die Zahl der Arbeitstage auf die für eine 4-, 3- oder 2-Tage-Arbeitswoche.

aus anderen Gründen keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, ist der Mehrbedarf um den Wert zu reduzieren, der der Anzahl dieser Fehlitage entspricht. Hingegen erfordert eine Abwesenheit wegen **Urlaubs oder gesetzlicher Feiertage keine Reduktion der Arbeitstage**, da diese in der prognostischen Ermittlung bereits berücksichtigt sind⁷.

4. Verfahren zur Bewilligung des Mehrbedarfes

Die Anerkennung des Mehrbedarfes erfordert keinen gesonderten Antrag, jedoch die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Feststellung des Mehrbedarfes. Soweit die hierfür erforderlichen Informationen bei Dritten (z.B. WfbM: Zahl der Arbeitstage) vorliegen, können diese nach Maßgabe der §§ 60, 65 SGB I auch bei diesen erfragt werden.

Zu Beginn des Bewilligungszeitraums wird die Zahl der Tage, an denen die leistungsberechtigte Person arbeitet, regelmäßig nicht endgültig feststehen. Eine Berücksichtigung von erst später feststehenden Abwesenheiten (z.B. wegen Krankheit) ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Daher wird die Entscheidung über Anerkennung und Umfang des monatlichen Mehrbedarfes regelmäßig nur im Rahmen einer **Prognoseentscheidung nach § 44a Absatz 1 Nummer 2 SGB XII⁸** möglich sein.

a. Amtsermittlung und Mitwirkung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe oben 1.) sind zur Feststellung des monatlichen Mehrbedarfes

- die grundsätzliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen,
- ihr regelmäßiger Umfang (Teilnahme an jedem Arbeitstag oder nur an einzelnen Arbeitstagen) sowie
- die regelmäßige wöchentliche Verteilung der Arbeitszeit bei den Leistungsberechtigten (Zahl der Arbeitstage pro Woche) zu erfragen.

Bescheinigungen über die tatsächliche Einnahme der Mittagsverpflegung sind **nicht erforderlich**.

⁷ In der Gesetzesbegründung wird bei einer 5-Tage-Arbeitswoche von 220 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen. Dieser Ermittlung liegt die Berücksichtigung von Wochenenden (ca. 104 Tage), der gesetzlichen Feiertage (im Durchschnitt 11 pro Bundesland) sowie des Urlaubsanspruchs (30 Tage) zugrunde. Krankheitstage sind dabei nicht berücksichtigt.

⁸ § 42 SGB I erlaubt in vergleichbarer Weise eine **vorschussweise Bewilligung** für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit Ansprüche auf Geldleistungen dem Grunde, aber nicht der Höhe nach abschließend feststehen.

Ausgehend von der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage ist die Höhe des anzuerkennenden Mehrbedarfs unter Berücksichtigung weiterer, zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannter Umstände (z.B. im Voraus bekannte Abwesenheiten wegen Kur) monatsgenau zu ermitteln.

b. Änderungen im Bewilligungszeitraum

Leistungsberechtigte bleiben während des Leistungsbezugs verpflichtet, wesentliche - den Leistungsanspruch betreffende - Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Wesentlich im Hinblick auf die Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII sind Änderungen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung des Mehrbedarfs entfallen oder sich der Umfang des Mehrbedarfs wesentlich (nicht nur vorübergehend und nicht nur unerheblich) verändert.

Demnach ist die Entscheidung von Leistungsberechtigten, grundsätzlich nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang an gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen sowie eine entsprechende Veränderung der Wochenarbeitszeit (4-Tage-Woche anstatt bisheriger 5-Tage-Arbeitswoche), unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für absehbare Zeiten längerer Abwesenheiten, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Arbeitstage in die Anerkennung des Mehrbedarfs eingeflossen sind.

Danach sind jedenfalls im Voraus absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger ununterbrochener Dauer im Voraus anzuzeigen.

Sofern der prognostischen Ermittlung eine monatlich gleichbleibende Anzahl von Arbeitstagen zugrunde gelegt wurde (z.B. 19 Arbeitstage bei 5-Tage-Arbeitswoche) bedarf es einer gesonderten Anzeige von Urlaubstagen nicht, weil diese bei der pauschalierten Betrachtung bereits gleichmäßig berücksichtigt worden sind.

c. Nachträgliche Mitwirkungspflichten

Nachträgliche Mitwirkungspflichten bestehen nur, sofern über die Bewilligung der Leistungen vorläufig entschieden wurde und der Träger zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs auffordert (§ 44a Absatz 5 Satz 3 SGB XII). Das Gleiche gilt, sofern Leistungsberechtigte eine abschließende Entscheidung beantragen (§ 44a Absatz 5 Satz 2 SGB XII).

5. Abschließende Entscheidung

Wurden Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einschließlich dem Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII vorläufig bewilligt, so ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraums nur dann abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden

- wenn feststeht, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend feststehenden entspricht oder
- die leistungsberechtigte Person dies **innerhalb eines Jahres** beantragt.

Liegen dem Träger keine Mitteilungen der leistungsberechtigten Person oder der WfbM über wesentliche Abwesenheitszeiten vor (und bestehen keine anderen Anhaltspunkte), kann davon ausgegangen werden, dass die im Bewilligungszeitraum vorläufig bewilligten Leistungen insgesamt den abschließend für den Bewilligungszeitraum festzusetzenden Leistungen entsprechen. In diesen Fällen gilt die vorläufige Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Frist des § 44a Absatz 6 SGB XII als abschließend festgesetzt. 
